

UNFALL - Knochenbruch Seniorenunfall - UN1029.16

Beträgt die Versicherungssumme für Dauernde Invalidität zumindest EUR 75.000, so leisten wir, unabhängig von der Anzahl der gebrochenen Knochen, eine einmalige Entschädigung in der vereinbarten und auf der Police angeführten Höhe, wenn die versicherte(n) Person(en) aufgrund eines Unfalles

- einen Knochenbruch,
- eine Knochenfissur (Haarriss) oder
- einen knöchernen Abriss einer Sehne erlitten hat (haben).

Knochensplinterungen und ähnliche Verletzungen gelten nicht als Knochenbruch. Ausgeschlossen sind auch durch Osteoporose (=Knochenschwund) bedingte Wirbelkörperfrakturen und Wirbelkörperbrüche.

Sind in einer Unfallversicherung mehrere Personen versichert, wird die Einmalentschädigung für jede versicherte Person, die einen Knochenbruch erlitten hat, in voller Höhe erbracht.

Diese Entschädigung steht für jede versicherte Person für ein und denselben Versicherungsfall - unabhängig davon, ob bei der Oberösterreichischen Versicherung weitere Unfallversicherungen bestehen - maximal einmal zur Verfügung.